

Benützungsordnung für das Carl-Zeiss-Stadion der Stadt Oberkochen

Für das Carl-Zeiss-Stadion der Stadt Oberkochen, umfassend die Radenspielfelder, das Kunstrasenspielfeld, die Kampfbahn Typ B sowie die sonstigen Leichtathletikanlagen, die Umkleide-, Dusch-, Geräteräume und die Tribüne gilt die nachstehende Benützungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Carl-Zeiss-Stadion wird zur Verfügung gestellt

- a) den Schulen,
- b) den dem Württembergischen Landessportbund angeschlossenen Vereinen,
- c) nach Entscheidung durch die Stadt auch anderen Organisationen und Gruppen.

Die Sportanlagen im Carl-Zeiss-Stadion werden in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Platzwart geltend gemacht werden. Zu den Sportanlagen gehören, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, das für die jeweilige Veranstaltung notwendige Zubehör und die Geräte.

Mit Beginn der Benützung der Sportanlagen im Carl-Zeiss-Stadion anerkennen die Veranstalter diese Benützungsordnung.

§ 2

Als Entgelt für die Benützung der Sportanlagen sind die von der Stadt festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Veranstalter Eintrittsgelder erheben, verbleiben diese ganz dem Veranstalter.

§ 3

Nach Veranstaltungen, die mit einem Wirtschaftsbetrieb verbunden waren, sind die Sportanlage spätestens am folgenden Tag durch die Veranstalter von Papier und sonstigen Unrat zu reinigen.

§ 4

Das Kassen- und Kontrollpersonal ist von den Benützern auf eigene Kosten zu stellen. Es ist insbesondere eine ausreichende Anzahl von Platzordnern nachzuweisen, die dafür sorgen, dass Kunststoffbahn, Rasen- und Kunstrasenspielfelder sowie die Leichtathletikanlagen nicht von Zuschauern betreten werden.

§ 5

Die Benutzer haben für schonende Behandlung der Sportanlagen, ihrer Einrichtungen und Geräte zu sorgen. Sie haften für alle mutwilligen und vorsätzlichen Beschädigungen und Verluste, die durch die Benützung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihre Mitglieder, Bedienstete, Beauftragte, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht wurden.

Die von den Benützern zu ertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Benutzer behoben. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 6

Die Stadt haftet nicht für die etwaige bei der Durchführung von Veranstaltungen entstehenden Personen- und Sachschäden. Die Benutzer haben für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen gegen sie oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so sind die Benutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Sie haben der Stadt bei Führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Unterrichtung Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

§ 7

Für sämtlich anlässlich einer Veranstaltung zu zahlenden Abgaben haben die Benutzer aufzukommen. Ihnen obliegt die behördliche und steuerliche Anmeldung. Nachweise hierüber sind der Stadt vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

§ 8

Die Benutzer haben auf eigene Kosten zu sorgen

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
2. für die Bereitstellung einer Sanitätswache,
3. für die Erfüllung aller aus Anlass der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheits- polizeilichen Auflagen,
4. für die Organisation von Großveranstaltungen (z. B. Kampfrichter, Ergebnisauswertung).

§ 9

Änderungen in und an den Sportanlagen, wie die Errichtung von Tribünen und Sperren, das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, die Anbringung von Tafeln, Masten, Verschlagen und dergleichen, ferner Aufgrabungen, besondere Ausschmückungen, Änderungen und Ergänzungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind ohne Genehmigungen der Stadt nicht zulässig.

§ 10

Innerhalb der Sportanlagen ist jede Art von Firmenwerbung untersagt. Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden (z.B. Bandenwerbung).

§ 11

Die Benützung von Fahrzeugen jeder Art (auch Fahrräder) innerhalb der Sportanlagen ist untersagt, ausgenommen die Beförderung von Sportgeräten bei Großveranstaltungen mit leichten Fahrzeugen. Die Park- und Abstellplätze am Eingang stehen zur Verfügung.

§ 12

An Sonn- und Feiertagen ist das Trainieren untersagt. Jugendliche bzw. Jugendmannschaften dürfen nur in Anwesenheit des Trainers oder sonst Verantwortlichen, der dem Platzwart zu benennen ist, die Plätze benutzen.

§ 13

Die Stadt kann die Benutzung der Sportanlagen untersagen, wenn gegen die Bestimmungen der Benützungsordnung verstoßen wird. Die Benutzer können keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14

Der Platzwart ist für die Einhaltung dieser Benützungsordnung verantwortlich und kann insoweit dem verantwortlichen Leiter der die Sportanlagen benutzenden Abteilung Weisungen geben.

§ 15

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Platzwart und dem verantwortlichen Leiter einer Veranstaltung oder Übung hat der Platzwart dem Bürgermeisteramt spätestens am folgenden Werktag zu berichten. Dieses entscheidet über die Abstellung von Beanstandungen.

II. Benutzung des Umkleidegebäudes**§ 16**

Das Umkleidegebäude wird für den Schulbetrieb, das Training bzw. für den Spielbetrieb vom Platzwart aufgeschlossen. Das Umkleidegebäude wird abends bzw. nach Veranstaltungsende vom Platzwart wieder abgeschlossen. Die Außentoiletten werden bei Veranstaltungen durch den Platzwart auf- und abgeschlossen.

§ 17

Die Sportler sind verpflichtet, die Sportschuhe (z.B. Fußballstiefel) nach einer Sportveranstaltung vor dem Gebäude abzuklopfen oder abzuwaschen.

§ 18

Das Umkleidegebäude darf nur zum Zwecke des Umkleidens und Duschens betreten werden. Zuschauer und andere Personen -ausgenommen Trainer und Betreuer- haben keinen Zutritt. Der Platzwart ist berechtigt, solche Personen aus dem Umkleidegebäude zu verweisen, ausgenommen sind die von außen zugänglichen Besuchertoiletten.

§ 19

Die Türen des Umkleidegebäudes sind sorgfältig und schonend zu öffnen und zu schließen.

§ 20

Der Sanitätsraum, die Lehrer- und Schiedsrichterumkleideräume dürfen nur durch den entsprechenden Personenkreis betreten bzw. genutzt werden. Während des Schulbetriebs kann der Schiedsrichterumkleideraum auch von Lehrern mitbenutzt werden.

§ 21

Das gesamte Mobiliar des Umkleidegebäudes ist pfleglich zu behandeln, insbesondere ist zu unterlassen, mit Fußballstiefeln gegen die Wand zu treten.

§ 22

Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist untersagt. In den Umkleide- und Duschräumen ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Sportschuhe dürfen in den Duschräumen nicht gereinigt werden.

§ 23

Für Diebstähle innerhalb der Umkleideräume und Duschräume übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Verantwortung bleibt den Benützern.

§ 24

Im gesamten Umkleidegebäude ist Rauchen verboten.

III. Benützung der Rasen- und Kunstrasenspielfelder, der Kunststoffbahn und sonstigen Leichtathletikanlagen

§ 25

Die Rasenspielfelder dürfen sowohl zu Trainings- als auch zu Spielzwecken benützt werden. Über die jeweilige Benützung entscheidet der Platzwart aufgrund der innerhalb einer Woche anfallenden Belastungen bzw. der Beschädigung. Die Entscheidung des Platzwartes über die Benützung eines Rasenspielfeldes ist endgültig. Die Flutlichtanlagen dürfen nur durch den Platzwart ein- und ausgeschaltet werden. Das Kunstrasenspielfeld steht für alle Ballspiele zu Verfügung. Das Kunstrasenspielfeld darf nur mit entsprechenden Sportschuhen betreten werden. Für leichtathletische Übungen und Veranstaltungen stehen die Kunststoffbahn und die Leichtathletikanlagen zur Verfügung.

§ 26

Die Benutzer haben die Tor- bzw. Fangnetze vor Nutzungsbeginn unter Beachtung größter Sorgfalt aufzuhängen und sie nach Nutzungsende abzunehmen und dem Platzwart zurückzugeben.

§ 27

Diskus- und Hammerwurfübungen sind auf den Rasenplätzen nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon sind nur bei leichtathletischen Wettkämpfen und nur am Tage des

Wettkampfes mit den vorgeschriebenen besonderen Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Die Kunststoffbahn ist schonend zu behandeln. Sie darf nur mit Turn- und Rennschuhen betreten werden. Die Benützung der Kunststoffbahn ist nur unter einem verantwortlichen Leiter gestattet. Er hat für eine sportgerechte Benützung zu sorgen.

§ 28

Die Sprunggruben sind zum Training und Wettkampf im Weit- und Dreisprung bestimmt, nicht zu anderen Übungszwecken (Torwarttraining usw.).

§ 29

Stadteigene Turn- und Sportgeräte werden vom Platzwart dem verantwortlichen Leiter der Benutzer ausgehändigt. Sie sind nach Beendigung des Trainings oder der Veranstaltung dem Platzwart wieder zurückzugeben und von den Benützern in die vorgesehenen Räumen zu verbringen.

§ 30

Sondergenehmigungen der Stadt über die Benützung der Sportanlagen werden dem Platzwart schriftlich vorgelegt.

IV. Benützung der Geräteräume und der Sprecherkabine in der Tribüne

§ 31

Dem TSV Oberkochen und den Schulen werden zur Aufbewahrung der Bälle fahrbare, durch Vorhängschloss abschließbare Gitterboxen überlassen. Für die Aufbewahrung der vereinseigenen bzw. schuleigenen Sportgeräte werden in der Tribüne drei Räume zur Verfügung gestellt. Die Schlüssel sind von den Beauftragten der Vereine bzw. den Schulen zu verwahren. Der Platzwart verfügt über einen Generalschlüssel, er hat jedoch keine Verantwortung für die eingelagerten Turn- und Sportgeräte.

§ 32

Die Sprecherkabine wird durch den Platzwart auf- und abgeschlossen. Die installierte Beschallungsanlage wird durch den Platzwart ein- und ausgeschaltet. Welche Anlageteile und Mikrophone benötigt werden, ist dem Platzwart mitzuteilen und nach Gebrauch wieder zurückzugeben.

V. Stadion, Tribüne, Kassenhäuschen

§ 33

Das Stadion wird durch den Platzwart auf- und abgeschlossen. Für Ausnahmefälle befindet sich im Clubhaus, je ein Schlüssel für Vereine und Schulen, der an den jeweiligen Benutzer unter Angabe des Namens, Datum, Uhrzeit, Verein/ Schule ausgegeben wird. Nach Benutzungsende ist der Schlüssel im Clubhaus wieder abzugeben.

§ 34

Die Sitzbänke auf der Tribüne dürfen nicht betreten werden.

§ 35

Die Sprungkissen der Stabhochsprung- und Hochsprunganlage dürfen nur für das Training bzw. die Veranstaltungen benutzt werden. Das Betreten bzw. Belagern der Sprungkissen ist außerhalb dieser Zeiten nicht gestattet.

§ 36

Das Kassenhäuschen wird nach Bedarf durch den Platzwart auf- und abgeschlossen.

Oberkochen, den 1. März 1990

gez. Gentsch
Bürgermeister